



Stans, 11. Februar 2025

Nr. 96

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Sepp Odermatt-Niederberger, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnender betreffend Fusion des Kantonsspitals Obwalden mit der LUKS Gruppe. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1 Kleine Anfrage

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage von Landrat Sepp Odermatt-Niederberger, Ennetbürgen und Mitunterzeichnender betreffend Fusion des Kantonsspitals Obwalden (KSOW) mit der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe). Es wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wird die Fusion des Kantonsspitals Obwalden mit der LUKS Gruppe zu einer Reduktion der Grundversorgung im Spital Nidwalden führen?
2. Werden wir als Kanton bei einer Fusion mit erhöhten Beiträgen zur GWL rechnen müssen, um den bisherigen Leistungskatalog aufrecht erhalten zu können?

1.2 Rechtliche Grundlage

Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss geprüft und festgestellt, dass die Kleine Anfrage dem Art. 53 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Gemäss § 110 Abs. 3 des Reglements vom 16. September 1998 über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage binnen zweier Monate seit der Überweisung schriftlich zu beantworten. Es erfolgt keine Behandlung im Landrat.

2 Erwägungen

2.1 Vorbemerkungen

2.1.1 Ausgangslage Kanton Nidwalden

Das frühere Kantonsspital Nidwalden (KSNW) wurde von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalt in eine neue öffentlich-rechtliche Anstalt (Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft [SNIG]) und eine gemeinnützige Aktiengesellschaft (Spital Nidwalden AG [SpiNW AG]) umgewandelt. Der Betrieb wurde per 1. Januar 2021 von den Immobilien getrennt. Diese verblieben zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Nidwalden. Seit dem 1. Juli 2021 ist die Aktiengesellschaft ein Tochterunternehmen der LUKS AG (LUKS Gruppe). Letztere hält die Mehrheit (60%) und der Kanton Nidwalden die Minderheit (40%) am Aktienkapital.

Somit ist das Spital Nidwalden (SpiNW) seit dem 1. Juli 2021 Teil der LUKS Gruppe. Zentral für diesen wegweisenden Entscheid war der Gruppengedanke, welcher den Grundstein für eine optimal koordinierte, qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ermöglichte. Dank LUNIS (Spitalregion Luzern/Nidwalden) war das KSNW bereits seit dem 31. Dezember 2011 in einer funktionierenden Kooperation eingebunden.

2.1.2 Ausgangslage Kanton Obwalden

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden startete im Januar 2018 das Projekt "Versorgungsstrategie im Akutbereich". Das Projekt zielte auf eine zukunftsfähige, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Spitalversorgung ab. Mit Beschluss vom 20. September 2022 hielt der Obwaldner Regierungsrat fest, dass die Zukunft der Obwaldner Spitalversorgung in einem Verbund mit der LUKS Gruppe liegt. In einer ersten Phase wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Integration des KSOW in die LUKS Gruppe eruiert. Parallel dazu wurde der mögliche Spitalverbund KSOW-LUKS Gruppe (KLUG-Verbund) in einer Vorstudie evaluiert. Neben Obwalden waren auch die Kantone Luzern und Nidwalden involviert.

Als Startschuss für die weitere Ausarbeitung des KLUG-Verbundes wurde eine Absichtserklärung unterzeichnet. Am 7. Februar 2024 stimmte der Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit Beschluss Nr. 67 der Absichtserklärung (Letter of Intent) zu. Für die weiterführende Zusammenarbeit wurde eine Projektorganisation gebildet. Die Direktionssekretärin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden ist Beisitzerin in der Steuergruppe und vertritt die Anliegen des Kantons Nidwalden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wird die Fusion des Kantonsspitals Obwalden mit der LUKS Gruppe zu einer Reduktion der Grundversorgung im Spital Nidwalden führen?

Durch die Fusion des KSOW mit der LUKS Gruppe wird keine Reduktion der medizinischen Grundversorgung im Spital Nidwalden erwartet. Dafür gibt es verschiedene Gründe, welche nachfolgend aufgezeigt werden.

In einem Aktionärbindungsvertrag (ABV) vereinbarten die LUNIS-Partner, d.h. die LUKS AG (Mehrheitsaktionär), der Kanton Nidwalden (Minderheitsaktionär; Regierungsrat) und der Kanton Luzern (Regierungsrat) auf Dauer die wesentlichen Elemente des gemeinsamen Handelns und Führens der Spital Nidwalden AG und ihr Zusammenwirken. Der ABV regelt die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die gemeinsame Führung der Spital Nidwalden AG, insbesondere die "Minderheitenrechte" des Kantons Nidwalden (Sperrminorität). In diesem Sinne ist der ABV in erster Linie eine Sicherung der elementaren Interessen des Kantons Nidwalden, ohne dass dabei die LUKS AG auf ihre Kernanforderungen verzichten müsste. Der ABV stellt letztlich sicher, dass für alle erfolgskritischen LUNIS-Themen (z.B. Definition des medizinischen Leistungsangebotes und Finanzierung) faire, transparente und ausgewogene Spielregeln vereinbart sind. Unter Ziff. 11 lit. d ABV wird das konkrete Leistungsangebot festgelegt. Es umfasst folgende Leistungsgruppen:

- Chirurgie/Orthopädie;
- Innere Medizin;
- Gynäkologie und Geburtshilfe;
- Notfallmedizin;
- Intensivmedizin / Anästhesie.

Den detaillierten Leistungsumfang pro Leistungsgruppe legt der Regierungsrat in einem Leistungsauftrag und mit der Spitalliste fest. Um das Leistungsangebot anzupassen, müssen der ABV sowie die Spitalliste angepasst werden.

Über 60% aller stationären Aufenthalte in einem Akutspital der Nidwaldner Bevölkerung erfolgen im SpiNW. Dieser hohe Anteil unterstreicht die zentrale Rolle des SpiNW in der Grundversorgung. Diese klare Verteilung zeigt, dass die Nidwaldner Bevölkerung stark auf das SpiNW angewiesen ist und dort weiterhin primär behandelt wird. Aktuelle Auswertungen des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (OBSAN) zu den Patientenströmen in der ambulanten ärztlichen Versorgung zeigen ebenfalls, dass zwischen dem Kanton Nidwalden und Obwalden keine signifikanten Patientenströme feststellbar sind.

Darüber hinaus bringen Spitalverbunde diverse Vorteile mit sich. Sie stellen sicher, dass die Grundversorgung wohnortsnah bleibt, während spezialisierte Behandlungen in grösseren Zentren erfolgen können. Dabei spielt das LUKS eine grosse Rolle, denn es ist das grösste Zentrumsspital der Schweiz. Rund die Hälfte aller ausserkantonalen Spitalbehandlungen der Nidwaldner Bevölkerung werden im LUKS durchgeführt. Im Weiteren stehen die Spitäler zunehmend unter finanziellem Druck, da steigende Kosten und stagnierende Tarife die wirtschaftliche Situation erschweren. Auch hier kann ein Spitalverbund eine nachhaltige Lösung bieten; es werden Synergien geschaffen, Kosten gesenkt und die medizinische Versorgung optimiert. Durch die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur, medizinischen Geräten und Personal können Fixkosten reduziert, Skaleneffekte genutzt und somit Effizienzsteigerungen erzielt werden. Gleichzeitig wird die Attraktivität als Arbeitgeber gesteigert, da Karriereperspektiven innerhalb des Verbundes ermöglicht werden. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies ein entscheidender Vorteil, da es qualifizierte Mitarbeitende anzieht und langfristig bindet.

2.2.2 Werden wir als Kanton bei einer Fusion mit erhöhten Beiträgen zur GWL rechnen müssen, um den bisherigen Leistungskatalog aufrecht erhalten zu können?

Allein durch die Fusion des KSOW in die LUKS Gruppe werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) nicht steigen, denn es sind keine Änderungen am Leistungskatalog zu erwarten. Das SpiNW hat sich an den Leistungsauftrag vom 8. Juni 2021 zu halten. Gemäss des Leistungsauftrags hat das SpiNW die medizinische Grundversorgung für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden in hochstehender Qualität sicherzustellen.

Im Weiteren hat das SpiNW auch GWL bereitzustellen, welche als solche abgegolten werden. Aus regionalpolitischen Gründen sind Spitalkapazitäten aufrechtzuerhalten. Es steht mindestens ein adäquat ausgebildetes Rettungs- bzw. Krankentransportteam während 365 Tagen pro Jahr und 24 Stunden pro Tag zur Verfügung. Zudem hat das SpiNW eine geschützte Operationsstelle (GOPS) bereitzustellen. Es sollen auch Angebote zur Sozial- und Austrittsberatung sowie zur Seelsorge zu Verfügung gestellt werden. Schliesslich ist das SpiNW zur Mitwirkung an der universitären Lehre verpflichtet.

Die Höhe der Abgeltung wird jährlich in einer Leistungsvereinbarung festgelegt. Diese wird zwischen der Gesundheits- und Sozialdirektion und dem SpiNW vereinbart. Gemäss ABV ist der Kanton Nidwalden verpflichtet, die bestellten medizinischen Leistungen zu finanzieren. Eine Kostenbeteiligung an weiteren Leistungen von anderen Spitälern ist nicht vorgesehen. Bei der Festlegung der GWL orientiert sich der Kanton Nidwalden an der Finanzlage des SpiNW und nicht an den übrigen Spitälern im Verbund. Der Kanton Nidwalden vereinbarte mit dem SpiNW bis im Jahr 2027 einen jährlichen GWL-Beitrag in der Höhe von Fr. 3.75 Mio. Letztlich bewilligt der Landrat die Höhe der GWL im Rahmen des Budgetprozesses.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Sepp Odermatt-Niederberger, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnendem Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Sepp Odermatt-Niederberger, Blattengstellen, 6373 Ennetbürgen
- Landrat Andreas Gander-Brem, Wächselacher 41, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Luzerner Kantonsspital, Christine Aschwanden, Sekretärin Verwaltungsrat LUKS Gruppe, 6000 Luzern 16
- Spital Nidwalden AG, Ursina Pajarola, Direktorin, Ennetmooserstrasse 19, 6370 Stans
- Sicherheits- und Sozialdepartement des Kantons Obwalden, Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Gesundheitsamt (elektronisch)
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

